OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652896/23/WP

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J H, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. Juli 2023, GZ: BHSEVerk-2023-137324/9, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Vorstellungsbescheid vom 11. Juli 2023 gab die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde, bB) der Vorstellung des Beschwerdeführers (Bf) gegen den Mandatsbescheid der bB vom 25. April 2023 keine Folge und entzog dem Bf die Lenkberechtigung für näher bezeichnete Klassen in der Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 27. April 2023. Gleichzeitig ordnete die bB die Absolvierung einer verkehrspsychologischen Untersuchung, einer Nachschulung, sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung an. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde schloss die bB aus. Begründend verweist die bB auf die Anzeige der PI Kremsmünster, wonach der Bf sich geweigert hätte, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende – umfassend begründete – Beschwerde, mit der der Bf neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Zurückverweisung der Sache an die bB, beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 24. August 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 3. Oktober 2023 führte das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, an der der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilnahm und im Zuge derer mehrere Zeugen zu ihren Wahrnehmungen befragt wurden. Am 18. Dezember 2023 setzte das Verwaltungsgericht seine Verhandlung zu Zwecken der Einvernahme einer weiteren – beim ersten Verhandlungstermin nicht erschienen – Zeugin fort.

2.3. Mit Schriftsatz vom 11. Jänner 2024 äußerte sich der Bf umfassend zum Sachverhalt und legte in Ergänzung zur Beschwerde weitere Urkunden vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 16. April 2023 um ca. 23:00 Uhr ein Kraftfahrzeug von Sattledt kommend in Richtung Bad Hall, wobei er im Bereich der Ortschaft Pochendorf

nächst Nr. 37 (Gemeindegebiet Kremsmünster) sein Kraftfahrzeug auf einer Ackerfläche zum Stillstand brachte. Nach einem mehrstündigen Aufenthalt im Fahrzeug ging der Bf beginnend in der Zeit zwischen 3:00 und 4:00 Uhr morgens des 17. April 2023 vom Abstellort in Richtung xtankstelle S, wo er zwischen 5:00 und 5:30 Uhr eintraf. An der Tankstelle konsumierte der Bf zunächst zwei Bier; ein drittes Bier konsumierte der Bf zunächst auf der Tankstelle, weiter dann auf der Taxifahrt von der Tankstelle zu seiner Wohnadresse in x, wo er um ca. 7:15 Uhr eintraf und noch ein „kleines Bier“ trank [Ausführungen Bf, Beschwerde, ON1; Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON12 jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Die Taxifahrt führte am Abstellort vorbei, wobei zum Zeitpunkt der Fahrt zur Wohnadresse des Bf noch kein Einsatzfahrzeug der Polizei ersichtlich war. Bei der Rückfahrt bemerkte Zeuge A (Taxilenker) das Einsatzfahrzeug der Polizei im Nahbereich des Abstellortes und teilte dem dort anwesenden Zeugen und Meldungsleger M folgendes mit: A habe den Bf um ca. 7:00 Uhr von der xtankstelle S zu seiner Wohnadresse in x gefahren und sei dieser mit einem Bier in der Hand in das Taxi eingestiegen. Im Zuge eines Gesprächs habe ihm der Bf mitgeteilt, dieser sei mit seinem Fahrzeug in der vorangegangenen Nacht auf dem Güterweg/Feld zu stehen gekommen und habe zunächst im Fahrzeug übernachten wollen. Wegen der vorherrschenden Kälte habe er sich aber entschlossen, zur xtankstelle in S zu gehen [Aussage Zeuge A, Aussage Zeuge M, Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Anzeige, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Die Zeugen S und L wurden von BI F M (PI Kremsmünster, Streifenbesetzung mit Meldungsleger M) fernmündlich beauftragt, beim Bf eine Atemluftuntersuchung vorzunehmen, da der Verdacht bestehe, dieser habe in alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug gelenkt. Zeuge S forderte den Bf an seiner Wohnadresse (Wohnungstür) mehrfach zur Atemluftuntersuchung am Alkomaten auf. Der Bf verweigerte die Atemluftuntersuchung, insbesondere in Form der Aussage „Ich blase nicht hinein, die drei Bier hab ich nachher getrunken“ [Aussage Bf (hinsichtlich Aufforderung), Aussage Zeugen S und L (hinsichtlich Aufforderung und Verweigerung), Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Anzeige, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Die Fahrstrecke zwischen der Turmöltankstelle Sattledt und der Wohnadresse des Bf beträgt rund 16-18 km und kann mit einem Kraftfahrzeug innerhalb von 15 bis 20 Minuten zurückgelegt werden. Die Wegstrecke zwischen dem Abstellort des Fahrzeuges des Bf und der Turmöltankstelle beträgt rund 4 km und kann zu Fuß in rund 45 Minuten, mit einem Kraftfahrzeug in rund 5 Minuten bewältigt werden. Die Fahrstrecke zwischen der Polizeiinspektion Kremsmünster und dem Abstellort des Fahrzeuges des Bf beträgt rund 5 km und kann mit einem Kraftfahrzeug in knapp fünf Minuten zurückgelegt werden. Die Fahrstrecke zwischen der Polizeiinspektion Bad Hall und der Wohnadresse des Bf beträgt weniger als 1 km

und kann mit einem Kraftfahrzeug in weniger als 2 Minuten zurückgelegt werden [Einschau google.maps, abgerufen am 14. März 2024].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer (fortgesetzten) öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Befragung des Bf und der Zeugen zu ihren Wahrnehmungen, Einsichtnahme in die ergänzend vorgelegten Schriftsätze und Urkunden des Bf und der bB sowie Durchführung von Wegstreckenabfragen auf google.maps.

Die Feststellungen zur abendlichen/nächtlichen Fahrt des Bf von der Tankstelle zum Abstellort im Bereich P, dem nächtlichen/frühmorgendlichen Fußmarsch zurück zur Tankstelle, zum Alkoholkonsum an der Tankstelle nach Ankunft in den Morgenstunden des 17. April 2023 und zu den Umständen der Taxifahrt zur Wohnadresse des Bf beruhen auf den eigenen Angaben des Bf und werden mangels gegenteiliger Hinweise als wahr unterstellt.

Unwidersprochen und unbestritten sind die Ausführungen des Zeugen A geblieben. Diese decken sich zudem ganz überwiegend mit den Aussagen des Bf und des Zeugen M, weshalb die Aussage des Zeugen A den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnte. Der meldungslegende Zeuge M hatte daher bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gespräches mit dem Zeugen A (noch am Abstellort des Fahrzeuges des Bf) Kenntnis darüber, dass der Bf in den vorausgegangenen Nachtstunden ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, dieses mitten in einer Ackerfläche abgestellt hat, zunächst im Fahrzeug übernachten wollte und sich in der Folge zu Fuß zur Tankstelle in S begeben hat sowie abschließend mit einer Flasche Bier in der Hand mit dem Taxi zu seiner Wohnadresse fuhr.

Hinsichtlich des Geschehensablaufes der Amtshandlung vor der Wohnung des Bf besteht insofern kein Widerspruch, als jedenfalls eine Aufforderung zur Atemluftuntersuchung seitens der Exekutivorgane ausgesprochen wurde und diese der Bf auch als solche verstanden hat [Aussagen Bf, Zeuge S, Zeuge L, Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Im Hinblick auf das Vorliegen einer Verweigerungshandlung wird den weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Zeugen S und L mehr Glauben geschenkt, als den Ausführungen des Bf. Die Aussagen der Beamten (Zeugen) waren schlüssig, nachvollziehbar und machten die Zeugen auf den erkennenden Richter einen aufrichtigen Eindruck. Folgte man der – wohl als Schutzbehauptung zu qualifizierenden – Aussage des Bf, hätten die Zeugen mit gemeinschaftlichem Vorsatz die Begehung eines Amtsmissbrauchs geplant, indem sie den Bf zwar zur Atemluftuntersuchung aufforderten, die Bereitschaft des Bf zu einer solchen aber ignorierten, entgegen dem tatsächlichen Geschehensablauf eine Verweigerungs-

handlung dokumentierten und dies vor dem erkennenden Richter wiederholten. Das Verfahren hat aber keinerlei Umstände hervorgebracht, weshalb die Zeugen angesichts des potentiellen Risikos einer straf- und disziplinarrechtlichen Verurteilung aus sachfremden Motiven eine Schädigung (in Form der Einleitung eines Verwaltungsstraf- sowie eines Entziehungsverfahrens durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft) des Bf beabsichtigt hätten.
Insofern der Bf Widersprüchlichkeiten in den Aussagen der Zeugen S und L aufzeigt, vermögen diese nicht die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu beeinträchtigen. Zum einen ist es nur lebensnah, dass es durch Zeitablauf zu Erinnerungslücken kommt (hier: Aufforderung am 17. April 2023, Aussage vor dem erkennenden Richter: 3. Oktober 2023) und zum anderen sich die Wahrnehmungen innerhalb eines Geschehensablaufes unterscheiden. Zudem ist anzunehmen, dass Exekutivbeamte eine Vielzahl von gleichförmigen Amtshandlungen durchführen, und dieser Umstand eine detailgetreue Erinnerung beeinflusst. Im Übrigen decken sich die darüberhinausgehenden Aussagen der Zeugen weitgehend, insbesondere was das Vorliegen einer Verweigerungshandlung betrifft.
Selbst wenn man davon ausginge, der Bf hätte tatsächlich gegenüber den Beamten die Aussage getätigt, er werde an der Atemluftuntersuchung mitwirken („so kann ich nochmals betonen, ich habe, als die Polizeibeamten die Stiege hinunter gegangen sind, nochmals nachgeschrien, ‚ich blase hinein, ich werde mich der Atemluftuntersuchung unterziehen'", Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 3), so hat das Beweisverfahren keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die Zeugen hätten dem Bf (nochmals) die Möglichkeit zur Durchführung einer Atemluftuntersuchung gegeben, mit anderen Worten also die Amtshandlung wiederaufgenommen, um nunmehr eine Atemluftuntersuchung durchzuführen.

Auf die vom Bf behaupteten Widersprüche im Zeitablauf brauchte vor dem Hintergrund des ausreichend begründeten Verdachts durch die Mitteilung des Zeugen A (siehe dazu unten, III.2.3.) nicht weiter eingegangen werden. Ebenso bedurfte der Widerspruch zwischen der Aussage des Meldungslegers M und der Zeugin S keiner Würdigung, zumal es auf den genauen Gesprächsinhalt nicht (mehr) ankommt (siehe III.2.3.).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

1.2. Gemäß § 5 Abs 2 Z 1 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben […] auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

1.3. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, […].

1.4. § 26 Abs 2 Z 1 FSG lautet: Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Vorkommnisse am 17. April 2023 noch nicht zu einer rechtskräftigen Bestrafung des Bf wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO geführt haben. Die Frage des Vorliegens einer solchen Übertretung ist daher aufgrund der tatbestandlichen Anknüpfung des Führerscheingesetzes an das Vorliegen einer Übertretung der Straßenverkehrs-ordnung als Vorfrage im Entziehungsverfahren zu beantworten.

2.2. Fallbezogen hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Bf in den Nachtstunden des 17. April 2023 bzw. den Abendstunden des 16. April 2023 ein Kraftfahrzeug im Gemeindegebiet von Kremsmünster gelenkt und dieses auf einer Ackerfläche im Nahbereich des Güterwegs P abgestellt hat. Ebenso hat der Bf (nach eigenen Angaben) vor der Aufforderung zur Atemluftuntersuchung Alkohol konsumiert. Dies wird vom Bf nicht bestritten. Aufgrund der Schilderungen des Zeugen A gegenüber dem Meldungsleger M durfte dieser in begründeter Weise davon ausgehen, der Bf habe in den vorangegangenen Nachtstunden ein Kraftfahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes muss sich der Verdacht einerseits auf das Lenken eines Kraftfahrzeuges, andererseits auf die vermutete Beeinträchtigung durch Alkohol beziehen. Für beide Verdachtsmomente reicht der Wissensstand des Meldungslegers (vor der Aufforderung zur Atemluft-untersuchung durch Beamte der PI Bad Hall) auch in objektiver Hinsicht aus, zumal auch bei objektiver ex ante Betrachtung des Geschehensablaufs (Abstellen des Fahrzeuges in einem Feld/Acker, Verbleiben im Fahrzeug zu Zwecken des Übernachtens, Konsum eines Bieres bereits in den Morgenstunden während der

Taxifahrt zum Wohnort) der Verdacht bestand, der Bf habe ein Kraftfahrzeug in den vorangegangenen Nachtstunden in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 StVO lagen daher vor und war der Bf verpflichtet, an der Atemluftuntersuchung mitzuwirken, zumal der (vermutete und gleichzeitig tatsächliche) Lenkzeitpunkt nicht so weit zurücklag, dass kein verwertbares Messergebnis mehr erwartet werden konnte (siehe dazu mwN VwGH 30.10.2006, 2005/02/0332). Nach der Rsp ist die Aufklärung des Probanden hinsichtlich des Grundes für die Atemluftuntersuchung nicht erforderlich; mit anderen Worten besteht die Pflicht, sich der Atemluftuntersuchung zu entziehen, auch ohne erläuternde Hinweise durch die einschreitenden Beamten. Ebenso schadet die mangelnde Aufklärung über die Folgen einer Verweigerung nicht. Liegen die Voraussetzungen für die Verpflichtung vor, ist dieser Folge zu leiten (VwGH 13.12.2016, Ra 2016/02/0243 mwN).

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zB VwGH 29.6.2012, 2012/02/0054) ist der „objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 StVO 1960 [...] bereits mit der Weigerung, sich dem Test zu unterziehen, vollendet. Darauf, dass der Beschwerdeführer dem Beamten, der den Ort der Amtshandlung zu verlassen im Begriff war, (dann doch) erklärte, er sei (nunmehr) zur Ablegung des Alkotests auf der Polizeiinspektion bereit, kam es nicht an (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. September 2006, Zl. 2006/02/0163)“. Fallbezogen kann es im Rechtlichen dahingestellt bleiben, ob der Bf den Zeugen S und L noch bei deren Verlassen des Ortes der Amtshandlung seine Bereitschaft zur Atemluftuntersuchung signalisiert hat, da bereits eine Verweigerungshandlung vorlag und es auf diese (nachträgliche) Bereitschaft nicht mehr ankam.

2.3. Aufgrund der Entziehung in der Mindestentziehungsdauer bedurfte es keiner Wertung der entziehungsrelevanten Umstände. Die Anordnung der weiteren Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Der Beschwerde war daher nicht stattzugeben und der Bescheid zu bestätigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Die Beweiswürdigung ist anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen und kommt Fragen der Beweiswürdigung grundsätzlich keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil